

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Kultur  
3003 Bern

(eingereicht per Email in Word- und PDF-Fassung  
an: stabsstelledirektion@bak.admin.ch)

Bern, 20. September 2019

## **Vernehmlassung zur Kulturbotschaft 2021-2024**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 29. Mai 2019 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 20. September 2019 zur Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021-2024 (Kulturbotschaft) Stellung zu nehmen. Der Schweizerischer Verband der Telekommunikation (asut), repräsentiert betroffene Fernmelde-dienstanbieterinnen, welche Abruf- und Abonnementsdienste für Filme in der Schweiz anbieten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und reichen unsere Stellungnahme fristge-recht ein.

### **Einleitende Bemerkung**

Mit der Kulturbotschaft 2021 - 2024 will der Bundesrat die bisherige Kulturförderung weiterentwickeln und dabei die grossen gesellschaftlichen Trends wie Globalisierung oder Digitalisierung berücksichtigen. Für die Telekommunikationsbranche in der Schweiz ist dabei die Ausweitung der Filmförderung im Ent-wurf zum Filmgesetz (eFiG) auf den Onlinebereich von Bedeutung. Insbesondere die Quote für europäi-sche Filme (eFiG Art. 24a), eine Reinvestitionspflicht in das Schweizer Filmschaffen (eFiG Art. 24b-f) sowie die Registrierungspflicht (eFiG Art. 24g-i, Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1) haben direkte Auswir-kungen auf unsere Mitglieder.

### **Einschätzung aus Sicht der Telekommunikationsbranche**

Der Bundesrat schlägt vor, dass Online-Filmanbieterinnen, die sich an das Schweizer Publikum richten, neu einer Quotenregelung für europäische Filme von 30% bei ihrem Filmangebot einhalten müssen. Zu-dem müssen 4% des Bruttoumsatzes mit Online-Filmen für das Schweizer Filmschaffen aufgewendet werden oder eine entsprechende Ersatzabgabe geleistet werden.

asut und ihre Mitglieder sind der Auffassung, dass diese Auflagen das Online-Filmangebot in der Schweiz schmälern wird. Zudem werden Schweizer Anbieterinnen gegenüber internationalen Unterneh-men ohne Geschäftssitz in der Schweiz schlechter gestellt. Aus folgenden Gründen lehnt asut daher die vorgeschlagenen Änderungen des Filmgesetzes (Art. 24a – i, Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1) ab.

## Negative Auswirkungen auf das Filmangebot

Online-Filme entsprechen einem breiten Bedürfnis der Schweizer Bevölkerung und werden von vielen Fernmeldediensteanbieterinnen in Ergänzung zu einem Internetanschluss angeboten. Dabei handelt es sich einerseits um klassische Fernsehprogramme (linear oder zeitverzögert) oder um Abrufdienste für Filme. Letztere umfassen eine grosse Vielfalt an Filmtiteln. Neben aktuellen Filmen werden auch Klassiker, Spartenfilme oder spezielle Angebote für Personen mit Migrationshintergrund angeboten. Um die Quote zu erfüllen müssen die Anbieterinnen zusätzliche Filme ins Angebot aufnehmen, für die allenfalls gar keine Nachfrage besteht. Dies schwächt die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen, die sich in einem direkten Wettbewerb mit internationalen Filmanbieterinnen befinden. Zudem besteht die Gefahr bei kleineren Unternehmen, dass diese ihr Online-Filmangebot reduzieren und nicht-europäische Filme aus dem Sortiment nehmen. Dies hätte aber deutlich negative Auswirkungen auf das Filmangebot in der Schweiz.

## Ungleichbehandlung der Schweizer Anbieterinnen und Wettbewerbsverzerrungen

In vielen Online-Bereichen stehen Schweizer Anbieterinnen in einem direkten Wettbewerb mit ausländischen Unternehmen. Viele dieser Unternehmen haben keinen Geschäftssitz in der Schweiz und die Durchsetzung Schweizer Vorschriften kann faktisch nicht erzwungen werden. Insbesondere die Förder-/Ersatzabgaben werden daher ausschliesslich Schweizer Unternehmen betreffen und es ist zu erwarten, dass der Mehraufwand auf die Kundinnen und Kunden überwältigt werden. Dies führt zu einer weiteren Wettbewerbsverzerrung, welche die Attraktivität von Schweizer Anbieterinnen schmälert und letztlich dazu führt, dass sich das Schweizer Publikum stärker an ausländischen Anbieterinnen orientiert. Daran kann aber auch das Schweizer Filmschaffen kein Interesse haben.

## Administrativer Aufwand

Viele Online-Filmangebote in der Schweiz werden durch Fernmeldediensteanbieterinnen erbracht. Das «Filmgeschäft» ist dabei nur ein kleiner Teil des gesamten Dienstleistungsangebotes (wie Telefonie, Internet, Mobilfunk, mobiles Internet, Speicherdienste etc.). Neben der Registrierung und der Berichterstattung müssten diese Unternehmen zukünftig getrennte Kostenrechnungen und Einnahmenezusammenstellungen führen, um die getätigten Investitionen ins Schweizer Filmschaffen zu belegen oder die Ersatzabgabe zu berechnen. Für kleine und grosse Anbieterinnen werden diese bürokratischen Vorgaben einen grossen Aufwand an personellen und finanziellen Ressourcen nach sich ziehen, so dass die Endkundenpreise im Online-Filmbereich deutlich mehr als 4% zunehmen werden.

Zuletzt stellen sich grundsätzliche Fragen zu Verfassungsmässigkeit der im eFiG vorgeschlagenen Auflagen. Gemäss Art. 71 der Bundesverfassung ist die Förderung der Filmproduktion und Filmkultur Aufgabe des Bundes und er kann dazu Vorschriften erlassen. Nicht vorgesehen ist jedoch die Erhebung einer zusätzlichen «Steuer» (Ersatzabgabe) bei privaten Unternehmen zur Finanzierung dieser Fördermassnahmen. Insbesondere wenn diese Unternehmen die Verbreitung von Online-Filmen nicht als eigentlichen Geschäftszweck betreiben, sondern als eine Dienstleistung unter vielen, die auf ihren Telekommunikationsnetzen beruhen.

Aus den vorgehenden Überlegungen lehnen wir die geplanten Änderungen im Entwurf des Filmgesetzes ab.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Peter Grütter  
Präsident